Freiwillige Vereinbarungen 2023

Kurz & knapp 03/2023
Reinhausen, 28.04.2023

Aktuelle Freiwillige Vereinbarungen

Nach erfolgter Abstimmung mit den Vertretern der Landwirtschaft für die Kooperation Trinkwasserschutz Obere Weser sollen für das Jahr 2023 zunächst die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Freiwilligen Vereinbarungen angeboten werden. Gegenüber 2022 ergeben sich Veränderungen aufgrund der weggefallenen Verpflichtung der Vorhaltung von ökologischer Vorrangfläche:

→ Da es keine ökologischen Vorrangflächen (öVF) mehr gibt, müssen keine Abschläge mehr vorgenommen werden, wenn die Betriebe an der Sonderregelung (keine 4 %ige Stilllegung) teilnehmen.

Die Bewirtschaftungsbedingungen und Auszahlungsbeträge haben sich gegenüber 2022 nicht verändert. In der angefügten Tabelle ist aufgeführt, welche Maßnahmen für das 2023 angeboten werden. Landwirte, die in den vergangenen Jahren an entsprechenden Vereinbarungen teilgenommen haben, werden demnächst – in gewohnter Weise – von uns angeschrieben. Landwirte, die Interesse am Abschluss der unten genannten Maßnahmen haben, melden sich bitte im Büro.

	Maßnahmenkatalog 2023	€/ha
I.B	**Verzicht auf den Einsatz tierischer Wirtschaftsdünger (Auflagen aufgrund der WSG-VO)**	
	Ausgleich für Transportmehrweg	78
	Ausgleich für Mineraldüngerersatzwert	250
	Ausgleich für den Verzicht auf den Einsatz betriebsfremder Wirtschaftsdünger	83
I.C	**Gewässerschonende Wirtschaftsdüngeraufbringung**	
	Schleppschuhtechnik	34
	Injektionstechnik	48
I.D	**Bodenuntersuchung**	
	Herbst-N_{min}-Untersuchung	79
I.E	**Aktive Begrünung**	
	Bodenruhe nach Raps	84
	Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung	
I.F2	Mehrjährige leguminosenfreie Begrünung / Stilllegung	550
I.F1	Mehrjährige leguminosenfreie Begrünung / Nutzung als Ackergras	450
I.H	**Umbruchslose Grünlanderneuerung**	
	Nachsaat von Grasflächen	33
III	**Grundwasserschonende Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen mit erfolgsorientierter Auszahlung**	
	Zwischenfruchtanbau	max. 145

Auszahlung Freiwillige Vereinbarungen und GLÖZ 8 Sonderregelung

Bitte beachten Sie bei der ANDI-Antragstellung, dass eine uneingeschränkte Auszahlung der Ausgleichsbeträge nur erfolgen kann, wenn diese Flächen **nicht** als GLÖZ 8-Flächen (d.h. 4 % Brache-Verpflichtung) gemeldet werden. Über die Umsetzung der Ausnahmeregelung im Jahr 2023 ist dies möglich.

Dies ist im ANDI-Sammelantrag unter dem Punkt „Auszahlung der Direktzahlung“ über eine Erklärung unter Punkt 3.1. entsprechend zu vermerken.

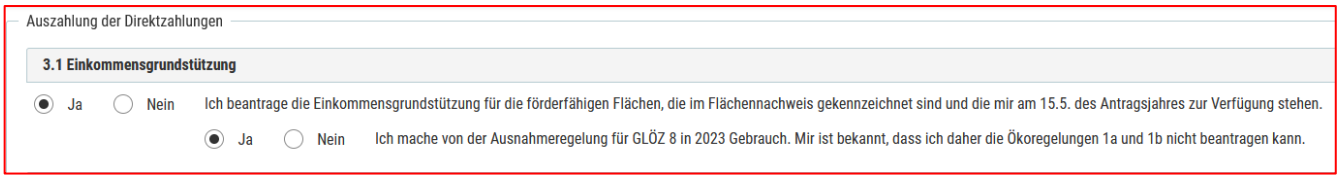
Auszahlung der Direktzahlungen

3.1 Einkommensgrundstützung

(●) Ja ( ) Nein Ich beantrage die Einkommensgrundstützung für die förderfähigen Flächen, die im Flächennachweis gekennzeichnet sind und die mir am 15.5. des Antragsjahres zur Verfügung stehen.

(●) Ja ( ) Nein Ich mache von der Ausnahmeregelung für GLÖZ 8 in 2023 Gebrauch. Mir ist bekannt, dass ich daher die Ökoregelungen 1a und 1b nicht beantragen kann.

Auch wenn Sie über 4 % Brache verfügen, können Sie von der Sonderregelung Gebrauch machen, wenn Sie stattdessen auf 4 % der Fläche Getreide, Leguminosen oder Sonnenblumen anbauen.

In Ergänzung die schriftlichen Ausführungen des NLWKN zu diesem Thema:

„Für Betriebe, die von der Verpflichtung der GLÖZ 8 befreit sind, kann die FV I.F2 (Brachebegrünung) wie bislang abgeschlossen werden. Der Ausgleichsbetrag errechnet sich anhand des entgangenen Deckungsbeitrags gemäß dem Blaubuch S. 166 (z.B. 500 €/ha).

Betriebe, die 2023 bereits 4 % Brache gemäß GLÖZ 8 stilllegen müssen und von der Ausnahmeregelung nicht Gebrauch machen, können beim Abschluss der Maßnahme I.F2 (Brachebegrünung) den entgangenen Deckungsbeitrag für die 4 % Brache nicht mehr als Ausgleich erhalten.

Für Flächen, für die ein Landwirt die Ökoregelung 1 beantragt, wird ebenso keine Auszahlung im Rahmen der Freiwilligen Vereinbarung erfolgen (Doppelfördertatbestand)“

Wir bitten Sie daher eingehend von der Sonderregelung Gebrauch zu machen, wenn Ihre Flächen weiterhin als „Wasserschutz-Brachen“ gefördert werden sollen!

Wenn Sie nicht die Möglichkeit haben an der der Sonderregelung teilzunehmen, dann melden Sie sich bitte bei uns im Büro, um mögliche Szenarien zu besprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Felix Meier-Söffker, Detlef Seitz

Geries Ingenieure GmbH
Kirchberg 12
37130 Gleichen-Reinhausen

E-Mail: goettingen@geries.de
www.geries.de

Telefon: 05592 / 9976- 0
Fax: 05592 / 9276- 11